Kosten im Zivilprozess

Gerichtliches Mahnverfahren

Ist vereinfachtes Zivilverfahren, das dem Gläubiger einer Geldforderung schnell und einfach ohne mündliche Verhandlung einen Vollstreckungstitel verschaffen soll, wenn der Schuldner die Forderung nicht ernstlich bestreitet, sie aber nicht erfüllen will oder kann.

Maschinelle Bearbeitung

beim Mahn-gericht

in Berlin AG Wedding

Wird die Forderung bestritten,

- ✓ folgt nach **Widerspruch** (gegen den Mahnbescheid) – auf Streitantrag (Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens)–
- ✓ sowie nach **Einspruch** (gegen den Vollstreckungsbescheid)

der Übergang in das streitige Verfahren (reguläre Klageverfahren)

Kosten im Zivilprozess

Gerichtliches Mahnverfahren

Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Mahnverfahrens

§ 688 ZPO

die Forderung:

- ✓ muss im Zivilrechtsweg verfolgbar sein
- ✓ muss regelmäßig auf EUR lauten
- ✓ darf nicht von einer Gegenleistung abhängen
- ✓ muss fällig sein oder dies innerhalb der Widerspruchsfrist werden

die Zustellung des Mahnbescheids darf:

- ✓ nur ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Zustellung erfolgen
- ✓ im Ausland nur in einem Mitgliedsstaat der EU erfolgen oder wenn zwischenstaatliche Abkommen das Mahnverfahren zulassen

Kosten im Zivilprozess

Gerichtliches Mahnverfahren

§ 689 ZPO

Zuständigkeiten

sachlich:

Amtsgericht
(maschinelle Bearbeitung ist zulässig und mittelerweise üblich)

örtlich:

Wohnsitz des Antragstellers
(Zentralisierung zulässig,
z.B. AG Wedding als zentrales Mahngericht Berlin/Brandenburg)

funktionell:

Rechtspfleger

§ 20 Nr. 1 RpflG

Kosten im Zivilprozess

Gerichtliches Mahnverfahren

Verfahrensablauf

Antrag:

Ausgefülltes Formular - **Formularzwang!!** (§ 703 c ZPO)- wird beim zuständigen Mahngericht eingereicht

Formular-zwang!!

Inhalt:

Rubrum + Mahngericht + Erklärung, dass Forderung frei von Gegenleistung + Gericht des streitigen Verfahrens

§ 690 ZPO

keine Prüfung, ob der geltend gemachte Anspruch besteht

§ 692 I Nr. 2 ZPO

Kosten im Zivilprozess

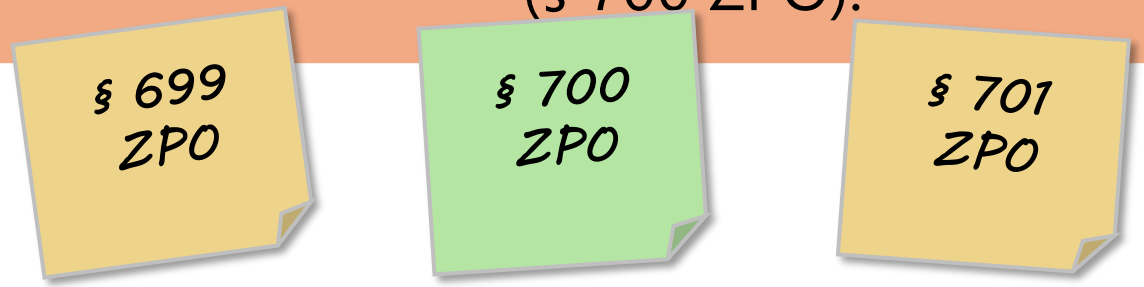
Gerichtliches Mahnverfahren

Verfahrensablauf

Wird kein Widerspruch gegen den Mahnbescheid eingelegt, ergeht auf rechtzeitigen Antrag (innerhalb von 6 Monaten)

Vollstreckungsbescheid (§§ 699, 701 ZPO),

der einem vorläufig vollstreckbaren VU gleichsteht (§ 700 ZPO).



Kosten im Zivilprozess

Gerichtliches Mahnverfahren

Rechtsbehelfe im Mahnverfahren

Antragsgegner kann folgende Rechtsbehelfe einlegen:

Mahnbescheid

Widerspruch

Auf Antrag der einen oder anderen Partei wird die Sache ins streitige Verfahren abgegeben (§§ 694, 696 I ZPO).

§ 694 ZPO

§ 696 I ZPO

Vollstreckungsbescheid

Einspruch

Sache wird **von Amts wegen** ins streitige Verfahren (§§ 700 I i.V.m. 339 I ZPO) abgegeben (§ 700 III ZPO)

§ 700 ZPO

Rechtsbehelfsfristen im Mahnverfahren

Widerspruch gegen den Mahnbescheid

2 Wochen
§§ 692 I Nr.3, 694 ZPO

Einspruch geben den Vollstreckungsbescheid

2 Woche
§§ 700 I, 339 I ZPO

Der Antrag auf Erteilung eines Mahnbescheides ist schriftlich, auf dem beim Amtsgericht oder im Internet erhältlchen Formular zu stellen!

Formular-zwang

Kosten im Zivilprozess

Gerichtliches Mahnverfahren

Kosten

KV-Nr. 1100

0,5-fache Gebühr

Mindest-gebühr 38,00 €

- ✓ **0,5-fache Gebühr** nach dem Wert des Streitgegenstandes (§§ 3, 34 I GKG),
- ✓ **mindestens 38,00 EUR** (=Mindestgebühr im Mahnverfahren, nicht zu verwechseln mit der generellen Mindestgebühr von 15,- EUR)

Die 0,5-fache Gebühr fällt **nicht** mehr weg, auch wenn der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides

- ✓ zurückgenommen wird oder
- ✓ das Verfahren nicht weiterbetrieben wird.

Kosten im Zivilprozess

Gerichtliches Mahnverfahren

Kosten

KV-Nr. 1100

Gebühr entsteht nur **einmal** pro Antrag, unabhängig von der Zahl der Antragsgegner/ Antragsteller (und der ggf. folgenden streitigen Verfahren)

Erste Gebühren-hälfte

KV-Nr. 1210

Kommt es nach

- ✓ **Widerspruch** gegen den MB und **Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens** oder
- ✓ **Einspruch** gegen den VB zum **Übergang ins Streitverfahren**,

entsteht neben der Gebühr der KV-Nr. 1100 die Verfahrensgebühr der KV-Nr. 1210.

Zweite Gebühren-hälfte

Kosten im Zivilprozess

Gerichtliches Mahnverfahren

Kosten

Achtung!!

Die bereits im Mahnverfahren wegen desselben Streitgegenstandes entstandene Mahnverfahrensgebühr der KV-Nr. 1100 wird auf die Gebühr der KV-Nr. 1210 angerechnet

→ sodass das Mahnverfahren niemals eine Verteuerung des Rechtsstreits gegenüber der Prozesseinleitung unmittelbar durch Klage verursacht (=insgesamt 3-fache Gebühr).

3-fache Gebühr

abzüglich 0,5-fache Gebühr

Kosten im Zivilprozess

Gerichtliches Mahnverfahren

Fälligkeit und Vorauszahlungspflicht

Fälligkeit

im Zivilprozess, mithin auch im Mahnverfahren, werden die Gebühren mit Antragseingang fällig **(§ 6 I S. 1 Nr. 1 GKG)**

Vorauszahlungspflicht

es besteht Vorauszahlungspflicht **§ 12 III GKG**

Kosten im Zivilprozess

Gerichtliches Mahnverfahren

Fälligkeit und Vorauszahlungspflicht

§ 12 III GKG

(3) [1]Der Mahnbescheid soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erlassen werden. [2]Wird der Mahnbescheid maschinell erstellt, gilt Satz 1 erst für den Erlass des Vollstreckungsbescheids. [3]Im Mahnverfahren soll auf Antrag des Antragstellers nach Erhebung des Widerspruchs die Sache an das für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht erst abgegeben werden, wenn die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen gezahlt ist; dies gilt entsprechend für das Verfahren nach Erlass eines Vollstreckungsbescheids unter Vorbehalt der Ausführung der Rechte des Beklagten. [4]Satz 3 gilt auch für die nach dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen zu zahlende Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen.

Kosten im Zivilprozess

Gerichtliches Mahnverfahren

Fälligkeit und Vorauszahlungspflicht

§ 12 III GKG

- in Berlin maschinelle Bearbeitung => daher keine Vorauszahlungspflicht für den Erlass des Mahnbescheids, § 12 III 2 GKG
- Erlass des Vollstreckungsbescheids hingegen erst, wenn Gebühr KV-Nr. 1100 GKG (=1. Gerichtskostenhälfte) gezahlt ist gem. § 12 III 2 GKG (=also eine etwas zeitverzögerte Vorauszahlungspflicht im masch. Mahnverfahren)
- nach Einlegung des Widerspruchs erfolgt die Abgabe ins Streitverfahre nach Zahlung der 2. Gerichtskostenhälfte gem. § 12 III 3 GKG,
- nach Einspruch gem. § 700 III 1 ZPO allerdings von Amts wegen

§ 12 III 2,3 GKG

Merke!

Die Vorauszahlungspflicht des Antragstellers und späteren Klägers bleibt in jedem Fall bestehen. (Sollstellung beim Prozessgericht)

Kosten im Zivilprozess

Gerichtliches Mahnverfahren

Kostenschuldner

Kosten-schuldner

Streitverfahren - nach Mahnverfahren infolge Übergang durch:

a) **Widerspruch gegen den MB** mit Abgabeantrag (§ 696 I 1 ZPO) des:

1. Antragstellers → Antragsteller haftet für die 2. Prozesskostenhälfte (§ 22 I 2 GKG) u. muss diese vorwegleisten (§ 12 III 3 GKG)
2. Antragsgegners → Antragsteller haftet (→ siehe vorstehend zu 1.)

b) **Einspruch gegen den VB**

→ Antragsteller haftet für die Kosten (§ 22 I 3 GKG), denn „Antragsteller" ist hier nur derjenige, der den VB beantragt hat, nicht der Rechtsbehelfsführer

= Antrag-steller

Kosten im Zivilprozess

Gerichtliches Mahnverfahren



Fälligkeit und Vorauszahlungspflicht

Bei Vorauszahlungspflicht wird mit Kostennachricht erfordert, im masch. Mahnverfahren dementsprechend mit maschineller Kostennachricht. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg an den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers (sofern anwaltlich vertreten) gerichtet.

In der Praxis wird, zur Optimierung des Bearbeitungsprozesses allerding regelmäßig, mit dem Erlass des Mahnbescheids, die entstandene Gebühr gem. § 25 Abs. 3 KostVfg zum Soll gestellt.

Kosten im Zivilprozess

Gerichtliches Mahnverfahren

Kostenschuldner

Mahnverfahren (ohne Übergang ins Streitverfahren):

zunächst der Antragsteller gem. § 22 I S. 1 GKG
Mit Erlass des Vollstreckungsbescheids haftet der Antragsgegner als Kostenschuldner gem. § 29 Nr. 1 GKG.

§ 22 I S. 1 GKG

§ 29 Nr. 1 GKG

Der Vollstreckungsbescheid hat keine explizite Kostenentscheidung, sie ist konkludent enthalten!

Kosten im Zivilprozess

Gerichtliches Mahnverfahren

Übung 006

1.

Übung:

Ernie beantragt, durch seinen Prozessbevollmächtigten Herrn von Bödefeld, den Erlass eines Mahnbescheides gegen Bert aus einer Zahlungsforderung über 1000,00 EUR. Sofern Widerspruch gegen den Mahnbescheid eingelegt wird, soll das Verfahren an das zuständige Prozessgericht abgegeben werden.

Fertigen Sie bitte den Kosten-ansatz

beanworten Sie die Frage-stellungen

Lösung zu Ü006

Kosten im Zivilprozess

Gerichtliches Mahnverfahren

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Antragsteller/ Antragsgegner	
1100	Erlass eines Mahnbescheid	0,5	1.000	38	38	0
			Summe:	38		
			bereits gez.	0		
			Rest	38		

Mindest-Gebühr!!

Lösung zu Ü006

Kosten im Zivilprozess

Gerichtliches Mahnverfahren

a) Fälligkeit der (Verfahrens-) Gebühr tritt **gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG** mit **Antragseingang** (Antragstellung/Antragseinreichung) ein.

b) Kostenschuldner ist der **Antragsteller gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG.**

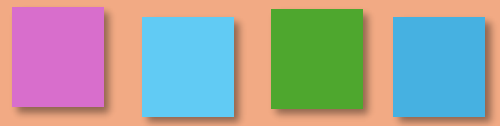
c) Die Anforderung der ***„1. Gerichtskostenhälfte“*** erfolgt durch maschinelle Kostennachricht gem. § 26 KostVfg. erst nach Erlass des Mahnbescheids, da gem. § 12 Abs. 3 S. 2 GKG im maschinellen Mahnverfahren für den Erlass des MB keine bzw. eine zeitverzögerte Vorauszahlungspflicht besteht (erst für den Erlass des Vollstreckungsbescheids).

Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs.1 + 6 KostVfg.über den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers erfordert.

weitere Bausteine

Kosten im Zivilprozess

Arbeiten mit Bausteinen



D

c)MV

Die Anforderung der „1. Gerichtskostenhälfte“ erfolgt durch maschinelle Kostennachricht gem. § 26 KostVfg erst nach Erlass des Mahnbescheids, da gem. § 12 III S. 2 GKG im maschinellen Mahnverfahren für den Erlass des MB keine Vorauszahlungspflicht besteht, sondern erst für den Erlass des Vollstreckungsbescheids. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + (6 KostVfg) über den (Prozessbevollmächtigten des) Antragsteller erfordert.

In der Praxis wird die entstandene Gebühr gem. § 25 Abs. 3 KostVfg zum Soll gestellt.

Kosten im Zivilprozess

Gerichtliches Mahnverfahren

Übung 006

2.

Übung:

Erwartungsgemäß legt Bert Widerspruch gegen den Mahnbescheid ein.
Bitte erstellen Sie die VKR für die 2. Gerichtskostenhälfte.

Fertigen Sie bitte den Kosten-ansatz

Beanworten Sie die Frage-stellungen

Lösung zu Ü006

Kosten im Zivilprozess

Gerichtliches Mahnverfahren

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Antragsteller/ Antragsgegner	
1100	Erlass eines Mahnbescheid	0,5	1.000,00	38,00	38	0
1210	Verfahren im Allg. unter Anrechnung des MV	2,5	1.000,00	145,00	145	0
			Summe:	183,00		
			bereits gez.	-38,00		
			Rest	145,00		

183
-38=
145

Lösung zu Ü006

Kosten im Zivilprozess

Gerichtliches Mahnverfahren

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Antragsteller/ Antragsgegner	
1100	Erlass eines Mahnbescheid	0,5	1.000,00	38,00	38	0
1210	Verfahren im Allg.	3	1.000,00	183,00	183	0
Anrechnung aus dem Mahnverfahren gem. Anmerkung zur KV-Nr. 1210				- 38,00	-38	
			Summe:	183,00		
			bereits gez.	-38,00		
			Rest	145,00		

Kosten im Zivilprozess

Gerichtliches Mahnverfahren

Lösung zu Ü006

a) Fälligkeit der (Verfahrens-) Gebühr tritt gem. **§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG** mit **Antragseingang** (Antragstellung/Antragseinreichung) ein.

b) Kostenschuldner ist der Antragsteller **gem. § 22 Abs. 1 S. 2 GKG.**

c) Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu fordern. Sie wird gem. **§§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg** über den Prozessbevollmächtigten des Antragsteller erfordert.

In der Praxis wird die entstandene Gebühr gem. § 25 Abs. 3 KostVfg zum Soll gestellt.